

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht (im weiteren GKA) war bis zur Reform der Kirchenordnung ein Verfassungsorgan mit kirchenleitenden Aufgaben. Die Reform hat dazu geführt, dass der GKA nunmehr die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt. Die Kirchenleitung kann dem GKA Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.

Die Amtszeit der berufenen und gewählten Mitglieder des GKA endet am 30.6.2013.

Mit der Reform der Kirchenordnung ist das GKA-Gesetz in einer ersten Novellierung der geänderten Rechtslage angepasst worden. Eine Überarbeitung des Gesetzes steht noch aus. Im Hinblick auf das Ende der Amtszeit ist eine Novellierung erforderlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zunächst redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem der Gesetzestext in eine rechtskonforme geschlechtergerechte Sprache umformuliert wird. Die geänderte Organisationsstruktur zwischen Kirchlichen Schulämtern und Religionspädagogischem Institut macht weitere redaktionelle Änderungen erforderlich. Darüber hinaus sind einige Änderungen in der Zusammensetzung vorgenommen worden. Der Aufgabenkatalog bleibt auch nach kritischer Durchsicht unverändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Beteiligung

Kirchenleitung
Gesamtkirchlicher Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht
Religionspädagogisches Institut

Referentin: OKRin Langmaack (federführend)

Referent: OKR Krützfeld

F. Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für
den evangelischen Religionsunterricht**

Vom...

Die Kirchengensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der Jurist der Kirchenverwaltung,
- c) eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein kirchlicher Schulamtsdirektor,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
der Grundschule
der Hauptschule
der Realschule oder Realschule Plus
der Integrierten Gesamtschule
des Gymnasiums (Oberstufe)
der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
der Förderschule
sowie
eine im Religionsunterricht hauptamtlich tätige Pfarrerin oder ein tätiger Pfarrer

eine im Religionsunterricht nebenamtlich tätige Pfarrerin oder ein tätiger Pfarrer

b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; darin werden die Wörter „Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.“

3. § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden das Wort „Konfirmandenunterricht“ durch das Wort „Konfirmandenarbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „berühren“ sowie die Wörter „und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“ gestrichen.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

A. Vorbemerkung

Mit der Revision der Kirchenordnung war zunächst geplant, den Verfassungsrang des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (im weiteren: GKA) zu beenden und in einfachgesetzlicher Form zu regeln (Drucksache 13/08). In den Beratungen wurde davon Abstand genommen, so dass der GKA weiterhin in Artikel 62 Kirchenordnung geregelt ist. Mit der Revision der Kirchenordnung wurde jedoch geregelt, dass der GKA von der Kirchenleitung gebildet wird.

In einem ersten Schritt hat die Kirchensynode 2010 die aus der Änderung des Artikel 62 KO folgenden Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen. Die nunmehr vorgelegte Überarbeitung des GKA-Gesetzes enthält neben redaktionellen Änderungen und geringfügigen organisatorischen Anpassungen lediglich eine inhaltliche Änderung in der Zusammensetzung des GKA. Die kritische Durchsicht des Aufgabenkataloges hat vor dem Hintergrund der Arbeit des GKA keine Notwendigkeit der Änderung ergeben.

B. Begründung

zu § 1 – Änderung § 1a

In § 1 a Absatz 1 werden die vier geborenen Mitglieder des GKA genannt, die kraft Amtes Mitglied des GKA sind. Es handelt sich um den Kirchenpräsidenten sowie die drei für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung. Es handelt sich um die Leitung des Referates Schule und Bildung und den Referenten bzw. die Referentin dieses Referates sowie ein Mitglied des Stabsbereiches Recht. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung werden durch ihre Zuständigkeit und ihre Profession beschrieben. Weiterhin sind ein Kirchlicher Schulamtsdirektor oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin und die Leitung des Religionspädagogischen Instituts Mitglieder kraft Amtes. Insoweit wird in der Zusammensetzung der Mitglieder kraft Amtes keine Änderung vorgenommen. Die organisatorischen Veränderungen in der Kirchenverwaltung und in der Struktur der religionspädagogischen Arbeit machen die redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Der frühere § 1 a Absatz 2 wird gestrichen. So lange der GKA Verfassungsrang hatte und von der Kirchensynode berufen wurde, war die Mitgliedschaft eines Mitgliedes aus der Mitte der Kirchensynode vorgesehen. Mit der Neuordnung der Kirchenordnung hat sich der Status des GKA verändert. Aus diesem Grund wird zukünftig auf ein Mitglied aus der Mitte der Kirchensynode verzichtet. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass im GKA weiterhin neun fachkundige Gemeindeglieder Mitglied sind.

Im neuen § 1 a Absatz 2 Buchst. a) werden die neun Schulformen aufgezählt, aus denen die Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht kommen sollen. Mit der Einführung der Realschule Plus in Rheinland-Pfalz und der Mittelschule in Hessen ist hier eine redaktionelle Änderung vorzunehmen.

In § 1 a Absatz 2 Buchst. b) ist die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder von drei auf zwei reduziert worden. Zukünftig wird die Kirchenleitung kein Mitglied eines Elternbeirates mehr berufen. Diese Änderung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen gibt es keine ausreichende Anzahl von aktiven Eltern mehr, die bereit und in der Lage wären, für sechs Jahre dieses Ehrenamt zu übernehmen. Zum anderen wird im Hinblick auf Aufgaben des GKA primär die berufliche Fachkompetenz von Lehrkräften benötigt, die im übrigen ebenfalls Gemeindeglieder sind.

Zu § 2 – Änderung § 2

In § 2 Absatz 1 wird geregelt, dass die Kirchenleitung zukünftig nur noch eine Stellvertretung für jedes Mitglied beruft. Die Berufung von zwei Stellvertretungen hat sich als nicht notwendig erwiesen, weil die Mitglieder in der Regel das Ehrenamt kontinuierlich wahrnehmen.

§ 2 Abs. 2 enthält Regelungen für die verwaltungsinterne Vorgehensweise zur Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten. Eine gesetzliche Regelung wird hierfür nicht als erforderlich angesehen, so dass diese Regelung gestrichen wird.

Im neuen Absatz zwei bleibt geregelt, dass der Länder-Proporz bei der Besetzung beachtet werden muss.

Zu § 3 – Änderung § 3

Absätze 2 und 3 müssen aus redaktionellen Gründen geändert werden. § 3 Absatz 2 ist in eine geschlechtergerechte Sprache gebracht worden.

§ 3 Absatz 3 muss geändert werden, weil es nunmehr nur noch eine Stellvertretung für jedes berufene Ausschussmitglied geben wird.

Zu § 4 – Änderung § 4

In § 4 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 wird der Begriff „Erstattung“ durch den zeitgemäßeren Begriff „Erstellung“ ersetzt. In § 4 Absatz 1 Buchst. c) wird der veraltetete Begriff „Konfirmandenunterricht“ durch den Begriff „Konfirmandenarbeit“ ersetzt. Neu eingefügt wird Buchst. d), um deutlich zu machen, dass die bereits jetzt bestehende Aufgabe der Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen eine eigenständige Bedeutung hat.

§ 5 – Änderung § 5

In § 5 wird geregelt, dass der GKA im Falle der Einsichtnahme der Kirche in den evangelischen Religionsunterricht einer staatlichen Lehrkraft zwei Personen beauftragt. Dies ist ein Mitglied des GKA sowie die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin bzw. der zuständige Kirchliche Schulamtsdirektor. Die Einsichtnahme erfolgt im Auftrag der Kirchenleitung. Die weiteren Änderungen in § 5 Absatz 2 sind redaktioneller Natur und berücksichtigen die geschlechtergerechte Sprache ebenso wie die organisatorischen Änderungen im religionspädagogischen Bereich. Zugleich wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung kann die Kirchenleitung die Einzelheiten der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht regeln. Dies ist bislang in einer vom GKA 1954 beschlossenen Ordnung der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geregelt. Diese ist veraltet und soll mit In-Kraft-treten des Gesetzes außer Kraft treten.

§ 6 – Änderung § 6

Es wird neu geregelt, dass der GKA sich eine Geschäftsordnung geben kann.

§ 7 Änderung § 7

Der GKA beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, der die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten in der Erledigung der laufenden Geschäfte unterstützt. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören neben der vom GKA zu berufenden Geschäftsführung noch

drei weitere zu berufende Mitglieder an. Die Geschäftsführung wird von einem der Mitglieder aus der Kirchenverwaltung übernommen.

§ 8 In-Kraft-treten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen von 1954 außer Kraft. Die Mitglieder des GKA bleiben bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

**Kirchengesetz betreffend die Ordnung des
Gesamtkirchlichen Ausschusses
für den evangelischen Religionsunterricht
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994**

(ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)

§ 1

1Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. 2Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.

§ 1a

- (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:
- der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r,
 - die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen,
 - ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird,
 - der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums.
- (2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an:
aus der Mitte der Kirchensynode
- ein Mitglied sowie
 - ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in,
und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.
- (3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:
- neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule

**Kirchengesetz betreffend die Ordnung des
Gesamtkirchlichen Ausschusses
für den evangelischen Religionsunterricht
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994**

(ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ...

§ 1

1Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. 2Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.

§ 1a

- (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:
- die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,*
 - die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der Jurist der Kirchenverwaltung*
 - eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,*
 - die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.*
- (2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:
- neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule

<p>der Hauptschule der Realschule der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in ein/ im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in, b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen der Schulverwaltung einem Elternbeirat.</p> <p>(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>der Hauptschule der Realschule <i>oder Realschule Plus oder Mittelstufenschule</i> der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie <i>eine im Religionsunterricht hauptamtlich tätige Pfarrerin oder ein hauptamtlich tätiger Pfarrer</i> <i>eine im Religionsunterricht nebenamtlich tätige Pfarrerin oder ein nebenamtlich tätiger Pfarrer</i> b) <i>zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und der Schulverwaltung.</i></p> <p>(3) <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Vorschlagsliste an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.</p> <p>(3) Bei der Vorschlagsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) <i>Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und jeweils eine Stellvertretung für die Dauer von sechs Jahren.</i></p> <p>(2) <i>Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.</p> <p>(3) ¹ Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. ² Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) ¹ Ein <i>berufenes</i> Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, <i>bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger</i> von der Kirchenleitung berufen ist. ² Entsprechendes gilt für die <i>Stellvertreterin oder den Stellvertreter</i>..</p> <p>(3) <i>Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) ¹ Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. ² Dazu rechnet auch die <i>Erstellung</i> von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmanden<i>arbeit</i>, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d) <i>Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</i></p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) ¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>

<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) ¹ Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. ² Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihres Vertrauens hinzuziehen.</p>	<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. ² Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses <i>und durch die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin oder den zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>¹ Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. ² Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem der Mitglieder nach § 1 a Abs. 1 b), das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125)¹. Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><i>Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) außer Kraft.“ Die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</i></p>